

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Verfassungs- und  
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,  
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

einstimmig mit SPD, LINKE und GRÜNE bei Enthaltung CDU, AfD und FDP
--

<b>An Plen</b> – nachrichtlich KTDat und VerfSch
--

## **Beschlussempfehlung**

des Ausschusses für Verfassungs- und  
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,  
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung  
Vom 15. September 2021

zum

Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke  
und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 18/3972  
**Gesetz zur Änderung des Berliner  
Datenschutzgesetzes und des  
Verfassungsschutzgesetzes Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 18/3972 – wird mit folgender Änderung angenommen:

Art. 1 Nr. 2 c.) erhält folgende Fassung:

„Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Soweit es im Rahmen der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben eines Untersuchungsausschusses des Abgeordnetenhauses, des Parlamentes eines anderen Landes oder des Deutschen Bundestages erforderlich ist, kann die oder der für die Verarbeitung der Daten Verantwortliche anordnen, dass personenbezogene Daten, auch abweichend von Vorschriften über deren Löschung oder Vernichtung, für einen befristeten Zeitraum nicht gelöscht oder vernichtet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Untersuchungsausschuss noch nicht eingesetzt ist, ein solcher aber bereits im Parlament beantragt worden ist. Die Anordnung kann

auch Akten und sonstige amtliche Unterlagen einschließen, die keine personenbezogenen Daten enthalten. Die Anordnung soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten; Verlängerungen für einen Zeitraum von jeweils nicht mehr als einem Jahr sind zulässig. Die Anordnung trifft die Hausleitung des Verantwortlichen, sie ergeht schriftlich und ist zu begründen. Die Anordnung und ihre Begründung sind der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch für jeden Fall der Verlängerung. Der Verantwortliche hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, deren Löschung oder Vernichtung aufgrund einer Anordnung nach den Sätzen 1 oder 2 unterblieben ist, auf die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben des Untersuchungsausschusses begrenzt ist.““

Berlin, den 15. September 2021

Der Vorsitzende  
des Ausschusses für Verfassungs- und  
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,  
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

Holger Krestel